

Auswertungen der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 45 LNatSchG NRW i. V. m. § 12 DVO-LNatSchG

Zum Entwurf der Ordnungsbehördlichen Verordnung (OBVO) zur Ausweisung eines geschützten Landschaftsbestandteils „Herderstraße“ im Gebiet der Stadt Bielefeld

Lfd. Nr.	TÖB/Einwender mit Datum	Stellungnahmen (Anregungen und Bedenken in inhaltlicher Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung
1.	600.32 Bauamt Abt. Planen Ost / 26.04.2024	<p>Unmittelbar nördlich des Geltungsbereiches der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Bielefeld zur Ausweisung eines geschützten Landschaftsbestandteils „Herderstraße“ befindet sich das Plangebiet des sich in Aufstellung befindlichen <u>Bebauungsplanes Nr. III/4/61.00 „Wohnen an der Schliemannstraße“</u>. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 29.04.2014 gefasst, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine verträgliche wohnbauliche Nachverdichtung in dem Bereich zu schaffen. Insbesondere die vorhandene 0,5 ha große Freifläche (Flurstück 1133, Flur 62, Gemarkung Bielefeld) stellt eine Reservefläche innerhalb des Siedlungsbereiches dar, welche im Zuge der Planung mobilisiert werden soll. Zuletzt hatte die Bezirksvertretung Stieghorst in der Sitzung am 19.10.2023 ihr Interesse an der Weiterführung des Bebauungsplanverfahrens bekundet.</p> <p>Im Vorentwurf erfolgte die Erschließung des Flurstücks 1133 über eine Zufahrt von der Detmolder Straße (Prinzip „rechts rein - rechts raus“) über eine getrennte Ein- und Ausfahrt über die Flurstücke 1673 und 767.</p> <p>Unter Berücksichtigung der Weiterentwicklung des städtebaulichen Konzeptes zum Entwurf des Bebauungsplanes ist weiterhin auch die Möglichkeit der Anbindung an die Herderstraße vorzuhalten. Demzufolge ist sicherzustellen, dass der Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung eines geschützten Landschaftsbestandteils „Herderstraße“ im Gebiet der Stadt Bielefeld keine Beeinträchtigung für das eingeleitete Bebauungsplanverfahren Nr. III/4/61.00 „Wohnen an der Schliemannstraße“ mit dem Ziel einer (wohn-)baulichen Entwicklung des Flurstückes 1133 darstellt.</p>	<p>Die großen Bäume im Quartier „Herderstraße“ und auch die genannten Bäume Nr. 60, 61 und 62 tragen wegen ihrer ästhetischen Wirkung zur Belebung des Ortsbildes bei. Sie entfalten eine Raumwirkung, die diesem Quartier einen besonderen Charakter geben. Die Bäume Nr. 60, 61 und 62 bilden eine räumliche Einheit mit dem übrigen Baumbestand im Quartier „Herderstraße“, und sind damit ein wichtiger Bestandteil des Gesamtbaumbestandes.</p> <p>Eine Beeinträchtigung für das eingeleitete Bebauungsplanverfahren Nr. III/4/61.00 „Wohnen an der Schliemannstraße“ mit dem Ziel einer (wohn-)baulichen Entwicklung des Flurstückes 1133 ist zurzeit noch nicht absehbar.</p> <p>Bezüglich des Flurstücks 1133 wären nur die Bäume 60, 61 und 62 von einer eventuellen Erschließung über die „Herderstraße“ im südlichen Bereich des zukünftigen Bebauungsplan-Gebietes betroffen. Sollte dies tatsächlich der Fall sein, besteht zu gegebener Zeit die Möglichkeit, eine Befreiung nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz von den Verboten der Verordnung für diese Bäume zu prüfen.</p> <p><u>Die Anregungen und Bedenken werden zurückgewiesen.</u></p>

Lfd. Nr.	TÖB/Einwender mit Datum	Stellungnahmen (Anregungen und Bedenken in inhaltlicher Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung
2.	230.22 – Immobilien-servicebetrieb der Stadt Bielefeld – Abt. Grundstücks-handel / 29.04.2024	<p>Inhaltlich weisen wir darauf hin, dass der in der nicht bezeichneten Karte, in der die Bäume nummeriert sind, Bäume außerhalb des derzeit geschützten Baumbestandes der Allgemeinverfügung, enthalten sind. Die Bäume (Nr. 60, 61 und 62) stehen auf dem nördlich angrenzenden Flurstück und werden durch den Umweltbetrieb gepflegt. Hierzu verweise ich auf den Grünpflegeplan. Selbst wenn die Bäume auf der Grenze stehen, sind Eingriffe ohne die Zustimmung beider Nachbarn nicht zulässig.</p> <p>Im Übrigen werden die Bäume durch die Baumschutzsatzung ausreichend geschützt.</p> <p>Wir bitten daher darum die Bäume mit den Nr. 60, 61 und 62 aus der Karte zu entfernen.</p> <p>Weiter wird für das Gebiet nördlich des Gültigkeitsgebietes der Allgemeinverfügung ein Bebauungsplanverfahren durchgeführt. Auch im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes besteht die Möglichkeit, die Bäume (Nr. 60, 61 und 62), sofern dies erforderlich und geeignet ist, im Bebauungsplan festzusetzen. Durch die Festsetzung insbesondere des Baumes Nr. 62 in der OBVO wird eine Erschließung, in welcher Form auch immer, über die Herderstraße erheblich erschwert oder u.U. komplett verhindert. Dies wirkt sich negativ auf eine innerstädtische Nachverdichtung aus und greift einer Betrachtung im Bebauungsplanverfahren vor.</p>	<p>Die Bäume, die durch die Ausweisung als geschützten Landschaftsbestandteil „Herderstraße“ unter Schutz gestellt werden sollen, wurden 2021 von der Stadt Bielefeld durch das Amt für Geoinformation und Kataster ausgemessen und verortet. Der Baum Nr. 60 steht auf dem Flurstück 2024, die Bäume Nr. 61 und 62 stehen auf der Grenze der Flurstücke 2024 und 1133 und somit innerhalb des definierten Geltungsbereiches der OBVO. Für die Unterschutzstellung ist es dabei unerheblich, dass diese Bäume durch den Umweltbetrieb gepflegt werden.</p> <p>Der durch die Baumschutzsatzung geschaffene Schutz ist inhaltlich nicht ausreichend für den herausragenden Baumbestand im Quartier „Herderstraße“. Durch die Ausweisung als geschützten Landschaftsbestandteil kann hingegen der Schutz dieses ortsbildprägenden Baumbestandes vollumfänglich sichergestellt werden.</p> <p>Die großen Bäume im Quartier „Herderstraße“ und auch die genannten Bäume Nr. 60, 61 und 62 tragen wegen ihrer ästhetischen Wirkung zur Belebung des Ortsbildes bei. Sie entfalten eine Raumwirkung, die diesem Quartier einen besonderen Charakter geben. Die Bäume Nr. 60, 61 und 62 bilden eine räumliche Einheit mit dem übrigen Baumbestand im Quartier „Herderstraße“, und sind damit ein wichtiger Bestandteil des Gesamtbaumbestandes.</p> <p>Es ist zutreffend, dass Bäume im Rahmen von Bebauungsplanverfahren festgesetzt werden können. Zu dem in Rede stehenden Bebauungsplan Nr. III/4/61.00 „Wohnen an der Schliemannstraße“ wurde der Aufstellungsbeschluss bereits in 2014 gefasst. Auch wenn die Bezirksvertretung Stieghorst in ihrer Sitzung am 19.10.2023 ihr Interesse an der Weiterführung dieses Verfahrens bekundet hat, ist ein Satzungsbeschluss und damit verbunden das Erlangen der Rechtskraft dieses Bebauungsplanes aktuell nicht absehbar. Folglich kann lediglich durch die OBVO ein vollumfänglicher und zeitnaher Schutz der Bäume Nr. 60, 61 und 62 sichergestellt werden.</p>

Lfd. Nr.	TÖB/Einwender mit Datum	Stellungnahmen (Anregungen und Bedenken in inhaltlicher Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>Wir bitten daher darum, die Bäume mit den Nr. 60, 61 und 62 aus der Karte zu entfernen und bei Bedarf, sofern die Baumschutzsatzung alleine nicht als ausreichend angesehen wird, im Bebauungsplanverfahren festzusetzen.</p>	<p>Ferner wurde im Rahmen des Aufstellungsverfahrens u. a. der Aspekt der Erschließung betrachtet. Aus der Kurzbeurteilung zur Beschlussvorlage geht lediglich eine Erschließung von der Detmolder Straße hervor.</p> <p>Der Begründung kann zudem entnommen werden, dass eine Anbindung an die Herderstraße für Kfz nicht vorgesehen ist. Sollten sich die Erschließungsabsichten im Rahmen des weiterzuführenden Bebauungsplanverfahrens jedoch noch ändern, wird auf die Möglichkeit der Prüfung einer Befreiung nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz von den Verboten der Verordnung zu gegebener Zeit verwiesen. Es wären dann auch die erforderlichen privatrechtlichen Zustimmungen der Baumeigentümerinnen und Baumeigentümer bzw. Baummitteigentümerinnen und Baummitteigentümer einzuholen.</p> <p>Insofern wird nicht gesehen, dass sich die Unterschutzstellung der Bäume Nr. 60, 61 und 62 negativ auf eine innerstädtische Nachverdichtung auswirkt bzw. einer Betrachtung im Bebauungsplanverfahren vorgreift.</p> <p><u>Die Anregungen und Bedenken werden zurückgewiesen.</u></p>
3.	<p>Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW e.V. (LNU e.V.)</p>	<p>1. Gebiets- und Vorhabenbeschreibung, rechtlicher Status der Flächen</p> <p>Das Gebiet der Verordnung im Bereich Herderstraße, Winkelkamp zwischen Detmolder Straße und Lipper Hellweg ist rechtlich als Siedlungsgebiet ausgewiesen. Das mit Reihen- und Kettenhäusern bebaute Gebiet unterliegt keinem naturschutzrechtlich relevanten Schutzstatus.</p> <p>Vor 100 Jahren waren diese Flächen als Gartenland mit einzelnen freistehenden Bäumen und als Obstplantagen genutzt worden.</p> <p>Im Zuge der Umnutzung der Kasernenflächen von der Wehrmacht auf die Royal Army wurde der Wohnbedarf des englischen Armeepersonals in den 50er Jahren durch den Bau einer Siedlung gedeckt, die sich mit den Gebietsgrenzen der Verordnung deckt. Schon damals wurde beim Bau offenbar Rücksicht auf den vorhandenen Baumbestand genommen, der teilweise nämlich</p>	

Lfd. Nr.	TÖB/Einwender mit Datum	Stellungnahmen (Anregungen und Bedenken in inhaltlicher Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>deutlich älter ist als die Siedlung selbst. Im Übrigen ist auch der beim Bau der Siedlung gepflanzte Baumbestand zu beachtlicher Größe herangewachsen.</p> <p>Beim Abzug der Rhine Army im Jahre 2018 wurden diese Flächen wieder der BIMA übergeben, die sie zum freihändigen Verkauf abgegeben hat. Seit einigen Jahren sind die Grundstücke der Verordnungsfläche nach und ins Eigentum von Privatleuten gegangen.</p> <p>Offenbar sind beim Verkauf keine ausreichenden Auflagen hinsichtlich der Nutzung der Grundstücke gemacht worden, sodass mehrere Neueigentümer den Baumbestand zum Zwecke der Errichtung von Stellflächen abgeholzt haben. Unter anderem ist auch eine 98 Jahre alte Salweide gefällt worden, deren Jahresringe am Baumstumpf genau abgezählt werden können. Auf diese Umstände wiesen Nachbarn der Eigentümer hin, die die Stadt veranlassten, weitere Fällaktionen durch eine Allgemeinverfügung zu unterbinden, da es eine Baumschutzsatzung zu diesem Zeitpunkt noch nicht gab.</p> <p>Bei seinen Kartierungsarbeiten hat der Unterzeichner einige Stimmen gehört, die den Parkraumangel auf den Flächen beklagten. Gleichwohl ist das Verhalten der Stadt gut und es ist richtig, diese mittlerweile wertvollen Landschaftsbestandteile gesondert unter Schutz zu stellen.</p> <p>1. Schutzgut Pflanzen, Tiere</p> <p>Während die Gefäßpflanzen der Kraut- und Strauchschicht kaum einer Erwähnung wert sind, da sie dem typischen häufig wechselnden Bestand einer gärtnerischen Nutzung entsprechen, hat sich der Baumbestand zu einer Besonderheit entwickelt.</p> <p>Die Eichen haben teilweise einen Stammumfang BHU von über 3.60 Meter und sind sicher über 120 Jahre alt. Dieser alte Baumbestand ist potentiell Habitat von Fledermäusen und höhlenbrütenden Vögeln. Eine erste Kartierung des größeren Baumbestandes ergab folgendes Bild.</p>	

Lfd. Nr.	TÖB/Einwender mit Datum	Stellungnahmen (Anregungen und Bedenken in inhaltlicher Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung																								
		<table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%;">Acer Platanoides</td> <td style="width: 50%;">Spitzahorn</td> </tr> <tr> <td>Acer rubrum</td> <td>Rotahorn</td> </tr> <tr> <td>Aesculus hippocastanum</td> <td>Rosskastanie</td> </tr> <tr> <td>Betula pendula</td> <td>Hängebirke</td> </tr> <tr> <td>Carpinus betulus</td> <td>Hainbuche</td> </tr> <tr> <td>Fagus sylvatica</td> <td>Rotbuche</td> </tr> <tr> <td>Prunus x hybrid</td> <td>Pflaumen</td> </tr> <tr> <td>Quercus robur</td> <td>Sorte</td> </tr> <tr> <td>Quercus rubra</td> <td>Stieleiche</td> </tr> <tr> <td>Salix caprea</td> <td>Roteiche</td> </tr> <tr> <td>Tilia platyphyllos</td> <td>Salweide</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Sommerlinde</td> </tr> </table> <p>Im Messtischblatt-Quadranten 3917.3 sind als planungsrelevante Säugetiere wenigstens Nyctalis leisleri (der Kleinabendsegler), Nyctalis noctula, (der Große Abendsegler), Eptesicus serotinus (die Breitflügel-fledermaus) und Pipistrellus pipistrellus (die Zwergfledermaus), deren Vorkommen im Plangebiet auf Grund ihrer Lebensgewohnheiten wahrscheinlich ist zu nennen. Die planungsrelevanten Spechtarten, die im Quadranten nachgewiesen wurden, kommen im Verordnungsgebiet wohl eher nicht vor. Der Strukturreichtum der Fläche bietet aber auf jeden Fall weiteren planungsrelevanten Arten wie dem Star und dem Bluthänfling ausgezeichnete Lebensbedingungen. Unabhängig von ihrem rezenten Nachweis, ist es aus Artenschutzsicht auf jeden Fall richtig, den Baumbestand mittels Verordnung zu schützen. Neben den kleinklimatischen Vorteilen des Baumbestandes ermöglicht er klassischen Waldvogelarten das Einwandern in das Stadtgebiet. An aktuellen Sichtungen sind zu nennen nach 2020 u.a. Eichelhäher und Ringeltaube wohl auch als Brutvögel, sowie der Habicht, 2023 bei der Jagd aus dem Osning einfallend (Heiner Hertel, Naturwissenschaftlicher Verein).</p> <p>4. Schutzgut Mensch a) Klima Wie die Klimaanalysekarte zeigt, sind die Flächen im Verordnungsgebiet eine Stufe heller. Ohne den alten Baumbestand wären deutlich höhere Durchschnittstemperaturen, wie westlich und nördlich der Flä-</p>	Acer Platanoides	Spitzahorn	Acer rubrum	Rotahorn	Aesculus hippocastanum	Rosskastanie	Betula pendula	Hängebirke	Carpinus betulus	Hainbuche	Fagus sylvatica	Rotbuche	Prunus x hybrid	Pflaumen	Quercus robur	Sorte	Quercus rubra	Stieleiche	Salix caprea	Roteiche	Tilia platyphyllos	Salweide		Sommerlinde	
Acer Platanoides	Spitzahorn																										
Acer rubrum	Rotahorn																										
Aesculus hippocastanum	Rosskastanie																										
Betula pendula	Hängebirke																										
Carpinus betulus	Hainbuche																										
Fagus sylvatica	Rotbuche																										
Prunus x hybrid	Pflaumen																										
Quercus robur	Sorte																										
Quercus rubra	Stieleiche																										
Salix caprea	Roteiche																										
Tilia platyphyllos	Salweide																										
	Sommerlinde																										

Lfd. Nr.	TÖB/Einwender mit Datum	Stellungnahmen (Anregungen und Bedenken in inhaltlicher Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>chen zu sehen, zu verzeichnen. Dieser Umstand streicht noch einmal die besondere Bedeutung für den passiven Klimaschutz heraus. Für den aktiven Klimaschutz hat dieser alte Baumbestand sogar eine herausragende Bedeutung. Grob geschätzt hat jeder dieser alten Bäume etwa 1,5 bis 2 Tonnen CO₂ gespeichert.</p> <p>b) Verkehr Die Verordnung hat auf den fließenden Verkehr keinen Einfluss, jedoch auf den ruhenden. Während bei der Gründung der Siedlung an den wachsenden KFZ Verkehr noch nicht so berücksichtigt wurde, zumal die Armeeingehöri- gen ja gar keine KFZ besaßen, haben sich der KFZ - Verkehr und auch der ruhende Verkehr seit dieser Zeit mindestens verfünffacht von deutschlandweit 12 Mio. im Jahre 1965 auf 56 Mio. im Jahre 2017 (Wikipedia). Hinzu kommt, dass die Kraftfahrzeuge durch ihre anwachsende Breite und Länge im mehr Straßenraum beanspruchen. In den Gesprächen, die der Unterzeichner mit den Anwohnern führte, wurde der Umstand beklagt, dass sie zwar für den Schutz der Bäume seien, dadurch aber die Parkmöglichkeiten immer schlechter würden. Gefordert wurde, hier mag sich der Unterzeichner anschließen, die Schaffung von Parkpaletten in der Nähe des Siedlungsgebiets. Auf öffentlichem Grund dürften in der Nähe keine Flächen für solch ein Bedürfnis zur Verfügung stehen, allerdings besitzt das REWE Zentrum an der Detmolder Straße große, ebenerdige Parkflächen. Die Stadt ist aufgefordert, entsprechende Pachtverträge auszuloten, um hier Flächen für Parkhäuser für alle Bedarfe generieren zu können.</p> <p>5. Fazit: Neben dieser richtigen, deutlich über die Baumschutzsatzung hinausgehende Unterschutzstellung des Bestands, wäre es wichtig, auch die Verkehrsflächen dort neu zu ordnen um den Bäumen auch angemessene Baumscheiben zu bieten.</p>	<p>Das Verfahren zur Ausweisung eines geschützten Landschaftsbestandteils kann nicht verkehrstechnische Belange regeln. Hierzu wäre eine gesamträumliche Betrachtung, beispielsweise im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens, erforderlich.</p> <p>Die Ausweisung des geschützten Landschaftsbestandteils „Herderstraße“ erfolgt gemäß § 29 Abs. 1 BNatSchG vielmehr zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, zur Belebung und Gliederung des Ortsbildes und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.</p> <p>Das vorgeschlagene Grundstück für Parkflächen des REWE Einkaufszentrums befindet sich im Übrigen außerhalb des Geltungsbereichs der OBVO.</p> <p>Durch das Verfahren zur Aufstellung des geschützten Landschaftsbestandteils „Herderstraße“ kann keine Neuordnung der Verkehrsflächen erfolgen. Dazu wäre eine gesamträumliche Betrachtung erforderlich. Ferner konnten sich die Bäume über die Jahrzehnte an ihren Standorten etablieren. Die Baumscheiben werden zudem gem. §</p>

Lfd. Nr.	TÖB/Einwender mit Datum	Stellungnahmen (Anregungen und Bedenken in inhaltlicher Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung
		Die angemessene rechtliche Maßnahme wäre hier aber ein Bebauungsplan, ähnlich wie der B- Plan Dreierfeld in Heepen.	1 OBVO weitest möglich geschützt (Schutzbereich Kronentraufe zzgl. 1,50 m). <u>Die Anregungen und Bedenken werden zurückgewiesen.</u>
4.	Landschaftsverband Westfalen Lippe / LWL Bereich Archäologie für Westfalen, Außenstelle Bielefeld / 16.04.2024	<p>Gegen die o.g. Planung bestehen seitens der LWL-Archäologie für Westfalen keine Bedenken. Archäologisch strukturierte und großräumige Bodendenkmäler wie Siedlungsplätze und Friedhöfe werden nach heutigem Kenntnisstand von der Planung nicht betroffen. Da aber bisher unbekannte Bodendenkmäler bei Erdarbeiten zum Vorschein kommen können, bitten wir, in die Festsetzungen und evtl. Genehmigungen folgenden Hinweis aufzunehmen:</p> <p>„Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit, Fossilien) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL – Archäologie für Westfalen/Außenstelle Bielefeld (Am Stadtholz 24a, 33609 Bielefeld, Tel.: 0521 52002-50; Fax: 0521 52002-39; E-Mail: lwl-archaeologie-bielefeld@le.org) unverzüglich anzuzeigen.</p> <p>Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 DSchG NRW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler</p>	<p>Die Aufnahme einer entsprechenden Festsetzung ist rechtlich nicht in der OBVO zur Ausweisung eines geschützten Landschaftsbestandteils möglich.</p> <p><u>Die Anregungen und Bedenken werden zurückgewiesen.</u></p> <p>Eine Aufnahme des Hinweises im Rahmen von Ausnahmen gem. § 4 OBVO und Befreiungen nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz wird zu gegebener Zeit geprüft.</p> <p><u>Die Anregungen und Bedenken werden zur Kenntnis genommen.</u></p>

Lfd. Nr.	TÖB/Einwender mit Datum	Stellungnahmen (Anregungen und Bedenken in inhaltlicher Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung
		entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 DSchG NRW)"	
5.	Vorsitzende Naturwissenschaftlicher Verein für Bielefeld und Umgegend e.V. / 10.05.2024	Als Vorsitzende vom Naturwissenschaftlichen Verein für Bielefeld und Umgegend e.V. trage ich die von der LNU e.V. abgegebene Stellungnahme vollumfänglich mit und damit auch Ihre angestrebte Verordnung zum Schutz des Baumbestandes an der Herderstraße.	Eine Erwiderung der Stellungnahme der Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW e.V. (LNU e.V.) erfolgte unter lfd. Nr. 3. <u>Die Anregungen und Bedenken werden zurückgewiesen.</u>
6.	Vorsitzende Naturschutzbeirat der Stadt Bielefeld / 10.05.2024	Als Vorsitzende vom Naturschutzbeirat der Stadt Bielefeld trage ich die von der LNU e.V. abgegebene Stellungnahme vollumfänglich mit und damit auch Ihre angestrebte Verordnung zum Schutz des Baumbestandes an der Herderstraße.	Eine Erwiderung der Stellungnahme der Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW e.V. (LNU e.V.) erfolgte unter lfd. Nr. 3. <u>Die Anregungen und Bedenken werden zurückgewiesen.</u>
7.	700.411 Umweltbetrieb – Stadtentwässerung / 25.04.2024	Für das betrachtete Gebiet existiert kein Bebauungsplan und das Gebiet ist auch kein Satzungsgebiet. Im gekennzeichneten Bereich befindet sich in den öffentlichen Verkehrsflächen Trennkanalisation. Die Kanäle wurden im Jahr 1949 errichtet. Aus hydraulischer Sicht haben wir derzeit keine Maßnahmen im Abwasserbeseitigungskonzept. Eine aktuelle hydraulische Überprüfung hat allerdings ergeben, dass im Falle einer baulichen Kanalsanierung die im beigefügten Lageplan grün markierten Regenwasserkanäle vergrößert, also neu gebaut werden müssten. Die letzte Kanaluntersuchung ergab, dass die Kanäle schadhaft sind und saniert werden müssen. In Teilstücken ist dies aus hydraulischen Gründen nur in offener Bauweise (Baugrube Tiefe ca. 3m, Breite ca. 1,50 m) möglich. Bitte nehmen Sie zur Kenntnis, dass damit ein erheblicher Eingriff in den Kronenbereich einzelner Bäume unvermeidlich sein wird. Generell gilt, dass in einer Breite von 2,50 m beidseitig der vorhandenen Kanaltrasse keine Bäume oder Sträucher vorzusehen sind. Karte zum Kanalbestand Herderstraße siehe Anlage a!	Für die Durchführung der Kanalsanierungsmaßnahmen sind zu gegebener Zeit seitens 700 Anträge auf Befreiung nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz von den Verboten der OBVO bei 360 zu stellen. Es können entsprechende Nebenbestimmungen zum Schutz der Bäume aufgenommen werden. <u>Die Anregungen und Bedenken werden zur Kenntnis genommen.</u>

Lfd. Nr.	TÖB/Einwender mit Datum	Stellungnahmen (Anregungen und Bedenken in inhaltlicher Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung
8.	700.52 Umweltbetrieb – Abfallentsorgung / 03.2024 (eingegangen am 25.03.2024)	Es sind die Anforderungen gemäß der Satzung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen in der Stadt Bielefeld vom 20.12.2004, sowie der DGUV Vorschrift 44 und der Regeln der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. (DGUV), 214-033 sowie 114-601 „Branche Abfallwirtschaft“ einzuhalten. Es folgen generelle Hinweise zu Standplätzen und Transportwegen von Entsorgungsbehältern.	Die Anregungen und Bedenken haben keine Auswirkungen auf die OBVO. <u>Die Anregungen und Bedenken werden zur Kenntnis genommen.</u>
9.	700.6 Umweltbetrieb – Grünunterhaltung/ 03.04.2024	Es bestehen keine Bedenken seitens des Geschäftsbereiches 700.6 gegen die Planung. Folgende Hinweise zur aktuellen Bestandssituation gilt es jedoch zu berücksichtigen: <ul style="list-style-type: none"> - Baum Nr. 6 befindet sich im Kataster der Stadt Bielefeld und wird von 700.64 kontrolliert - Bäume Nr. 60,61,62 sind ebenfalls (als Grenzbäume) bereits im Kataster und werden von 700.64 kontrolliert. 	Die Anregungen und Bedenken haben keine Auswirkungen auf die OBVO. <u>Die Anregungen und Bedenken werden zur Kenntnis genommen.</u>
10.	Stadtwerke Bielefeld GmbH / 29.04.2024	<u>Belange der Elektrizität, Fernwärme, Gas, Wasser, Straßenbeleuchtung und Telekommunikation:</u> In diesem Zusammenhang teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet des obengenannten Erlasses Elt-, Gas- und Wasserversorgungsleitungen einschließlich Hausanschlussleitungen sowie Beleuchtungskabel der genannten Betreiber befinden. Aufgrund dessen, dass für die Stadtwerke Bielefeld GmbH u. E. keine gravierenden Einschränkungen gegenüber den bereits vorhandenen anderen Schutzgebieten in Bielefeld entstehen, sehen wir unsere Belange der Versorgung angemessen berücksichtigt. Wir gehen jedoch davon aus, dass die Stadtwerke Bielefeld GmbH nach Abstimmung mit Ihrer Genehmigungsbehörde auch zukünftig zur Aufrechterhaltung und Fortführung der Versorgung notwendige Maßnahmen an den Leitungsnetzen ausführen dürfen. Weiterhin gehen wir davon aus, dass bei Gefahr in Verzug, insbesondere auch an Wochenenden,	Die Belange zur Versorgungssicherheit der Leitungsnetze werden ausreichend berücksichtigt - über die Regelungen für zulässige Maßnahmen in § 3 Buchstabe e) der OBVO bzw. über die Möglichkeit der Prüfung von Befreiungen nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz für weitergehende Maßnahmen. <u>Die Anregungen und Bedenken werden zur Kenntnis genommen.</u>

Lfd. Nr.	TÖB/Einwen-der mit Datum	Stellungnahmen (Anregungen und Bedenken in inhaltlicher Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>notwendige Arbeiten an den Versorgungsleitungen seitens der genannten Betreiber ausgeführt werden dürfen. Bei den vorgenannten Eingriffen handelt es sich jedoch in den meisten Fällen nur um sehr kleine Eingriffe.</p> <p><u>Belange des ÖPNV:</u> Seitens der moBiel GmbH spricht ebenfalls nichts gegen die Ausweisung eines geschützten Landschaftsbestandteiles im Bereich „Herderstraße“. In der Herderstraße verkehren keine Buslinien und die nahegelegene Haltestelle „Amundsenstraße“ der Linien 32 und 34 im Lipper Hellweg befindet sich südwestlich des Gebietes und berührt nicht den von Ihnen gekennzeichneten Baum Nr. 1.</p>	
11.	Westnetz GmbH - Netzplanung Münster / 20.03.2024	Keine Anregungen und Bedenken	
12.	Avacon Netz GmbH / 22.03.2024	Keine Anregungen und Bedenken	
13.	GasLine GmbH / 14.03.2024	Keine Anregungen und Bedenken	
14.	OpenGridEurope GmbH / 14.03.2024	Keine Anregungen und Bedenken	
15.	PLE doc GmbH / 14.03.2024	Keine Anregungen und Bedenken	
16.	DMT Engineering Surveying GmbH & CoKG im Auftrag von Avacon Netz GmbH / 04.04.2024	Keine Anregungen und Bedenken	
17.	Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld / 21.03.2024	Keine Anregungen und Bedenken	

Anlage 3 - Seite 11 von 14

Lfd. Nr.	TÖB/Einwender mit Datum	Stellungnahmen (Anregungen und Bedenken in inhaltlicher Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung
18.	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen / 19.03.2024	Keine Anregungen und Bedenken	
19.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat INFRA 3 / 26.03.2024	Keine Anregungen und Bedenken	
20.	Bezirksregierung Detmold / 23.04.2024	Keine Anregungen und Bedenken	
21.	Wirtschaftsentwicklungsgesellschaft Bielefeld mbH / 24.04.2024	Keine Anregungen und Bedenken	
22.	400.221 - Amt für Schule / 25.04.2024	Keine Anregungen und Bedenken hinsichtlich: 1. Ausweisung von Gemeinbedarfsflächen – Zweckbestimmung Schule 2. Auswirkungen der Änderungen auf die Schülerzahlen im Rahmen der Schulentwicklungsplanung 3. Schulwegsicherheit 4. Schülerbeförderungskosten.	
23.	700.51 Umweltbetrieb – Straßenreinigung und Winterdienst / 03.2024 (eingegangen am 25.03.2024)	Keine Anregungen und Bedenken!	
24.	700.53 Umweltbetrieb – Straßeninstandhaltung und -beschilderung / 03.2024 (eingegangen	Keine Anregungen und Bedenken	

Anlage 3 - Seite 12 von 14

Lfd. Nr.	TÖB/Einwender mit Datum	Stellungnahmen (Anregungen und Bedenken in inhaltlicher Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung
	am 25.03.2024)		
25.	360.3 Umweltamt/ 15.03.2024	Keine Anregungen und Bedenken	
26.	360.41 Umweltamt/ 19.03.2024	Keine Anregungen und Bedenken	
27.	520 Sportamt/ 15.04.2024	Keine Anregungen und Bedenken	
28.	370.31 Feuerwehr- amt / Vor- beugender Brandschutz/ 23.05.2024	Keine Anregungen und Bedenken hinsichtlich: <ul style="list-style-type: none"> • Erreichbarkeit der Gebäude mit Lösch- und Rettungsfahrzeugen • Löschwasserversorgung 	
29.	370.01 Feuerwehr- amt / Zivil- und Kata- strophenschutz	Keine Rückmeldung	
30.	162 Bezirksamt Heepen	Keine Rückmeldung	
31.	660 Amt für Ver- kehr	Keine Rückmeldung	
32.	620 Amt für Geoinforma- tion und Ka- taster	Keine Rückmeldung	
33.	Landschafts- verband Westfalen- Lippe / LWL - Bereich Bau- und Liegenschaftsbe- trieb	Keine Rückmeldung	
34.	Landschafts- verband Westfalen- Lippe / LWL – Bereich Denkmal- pflege, Land- schafts- und Baukultur in Westfalen	Keine Rückmeldung	
35.	BVO Busver- kehr Ost- westfalen GmbH	Keine Rückmeldung	

Anlage 3 - Seite 13 von 14

Lfd. Nr.	TÖB/Einwender mit Datum	Stellungnahmen (Anregungen und Bedenken in inhaltlicher Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung
36.	Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW Niederlassung Bielefeld	Keine Rückmeldung	
37.	Landesbetrieb Straßenbau NRW Regionalniederlassung Ostwestfalen-Lippe	Keine Rückmeldung	
38.	Polizeipräsidium Bielefeld Direktion Verkehr	Keine Rückmeldung	
39.	GASCADE Gastransport GmbH	Keine Rückmeldung	
40.	Gasunie Deutschland Transport Services GmbH	Keine Rückmeldung	
41.	Amprion GmbH	Keine Rückmeldung	
42.	TenneT TSO GmbH	Keine Rückmeldung	
43.	Telekom Deutschland GmbH	Keine Rückmeldung	
44.	Vodafone NRW GmbH	Keine Rückmeldung	
45.	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Hauptstelle Portfoliomanagement Regionalbereich West	Keine Rückmeldung	
46.	Stadtsportbund Bielefeld	Keine Rückmeldung	
47.	Handwerkskammer Ostwestfalen-Lippe zu Bielefeld	Keine Rückmeldung	
48.	Georg-Müller-Schule	Keine Rückmeldung	

Anlage 3 - Seite 14 von 14

Lfd. Nr.	TÖB/Einwender mit Datum	Stellungnahmen (Anregungen und Bedenken in inhaltlicher Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung
	Gesamtschule Bielefeld		
49.	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW	Keine Rückmeldung	
50.	Bezirksregierung Arnsberg Abt. 6 / Bergbau und Energie	Keine Rückmeldung	
51.	Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen – Landesbetrieb	Keine Rückmeldung	
52.	Landesbüro der Naturschutzverbände	Rückmeldung des LNU e.V. und des Naturwissenschaftlichen Vereins erfolgte unter lfd. Nr. 3 und 5.	